

Ev. Kindertagesstätte St. Nicolai, Wyk / Föhr**Betreuungsangebot:**

Gruppen	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze Gesamt
Kindergarten	3	Drei Jahre bis Schuleintritt	20	60
Krippe	2	Ein Jahr bis unter 3 Jahre	10	20

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Der Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung für die Aufnahme von Kindern sind die Gemeinden:
 - a. Stadt Wyk
 - b. Kirchengemeinde Wyk (St. Nicolai Wyk, St. Johannes Nieblum, St. Laurentii Süderende, St. Marien Wyk – kath. Kirchengemeinde)
 - c. Alle Inselgemeinden
3. Kinder können ab der Geburt in die Warteliste der evangelischen Kindertagesstätte eingetragen werden. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita- Portal) oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bekommen einen Nachweis über den Eintrag in die Warteliste sowie eine Kopie des Aufnahmeverfahrens.
4. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (unabhängig von evtl. Ferienzeiten). Das Aufnahmeverfahren beginnt am 01. März eines jeden Jahres – ab diesem Zeitpunkt ist die Warteliste für das kommende Kindergartenjahr geschlossen.
5. Die Aufnahme der Kinder geschieht nach folgenden Kriterien:
 - 5.1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita (gilt für alle Aufnahmen U3 und Ü3)
 1. Stadt Wyk
 2. Kirchengemeinde Wyk: St. Nicolai Wyk, St. Johannes Nieblum, St. Laurentii Süderende, St. Marien Wyk – kath. Kirchengemeinde
 3. Alle Inselgemeinden
 - 5.2. Kindergartenplätze (Ü3):
 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Wechsel aus der Krippengruppe
 3. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme)
 4. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)
 - 5.2. Krippenplätze (U3):

In der Krippengruppe sollten maximal vier Kinder unter 1,5 Jahren betreut werden. Falls freie Plätze bestehen und es kein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Warteliste gibt, das aktuell einen Platz benötigt, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.

 1. Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita
 2. Alleinerziehende, die die Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen
 3. Erziehungsberechtigte, die beide die Kriterien nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllen
 4. Geschwisterkinder in der Kita (zum Zeitpunkt der Aufnahme)
 5. Alter des Kindes (ältere Kinder haben Vorrang)

6. Sobald ein Kind drei Jahre alt wird, wechselt es von der Krippen- in die Kindergartengruppe, sofern Plätze frei sind.
7. Die Erziehungsberechtigten bekommen schriftlich eine Platzzusage, mit einer zweiwöchigen Frist, den Platz verbindlich schriftlich zu bestätigen.
8. In der ersten Beiratssitzung im Kalenderjahr gibt der Träger den aktuellen Belegungsstand zum nächsten Kindergartenjahr wieder.
9. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf unterliegen den gleichen Aufnahmekriterien.
10. Die verlängerte Eingewöhnungszeit bei den Krippenkindern gilt nicht als Hinführung. Für die Eingewöhnungszeit in der Krippengruppe gilt ab dem ersten Tag der reguläre Elternbeitrag der Krippengruppe.
11. Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz.
12. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies geschieht nach den oben benannten Kriterien.

Dieses Aufnahmeverfahren wurde gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 25.04.2023 im Kita-Beirat empfohlen und vom Ev. Kita-Werk Nordfriesland in Kraft gesetzt.

Brekum, 10.07.2023



Leiter des Ev. KiTa-Werk NF

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeleiste am _____

Unterschrift